



**Statuten
des
STV Rain**

I. Allgemeines**A. Im Text verwendete Abkürzungen**

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK STV
Delegiertenversammlung	DV
Zentralvorstand	ZVS
Spezialkommission	SK
Organisationskomitee	OK
Revisionskommission	RK

B. Im Text verwendete Bezeichnungen

Beim STV Rain sind Mitglieder jeden Geschlechts gleichgestellt. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet.

C. Schriftlichkeit

Die in diesen Statuten genannten Mitteilungen u.ä., welche schriftlich vorzunehmen sind, können entweder in schriftlicher Form gemäss Art. 12 ff. OR oder auf elektronischem Weg erfolgen, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

II. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen STV Rain besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des STV Rain befindet sich in der Gemeinde Rain.

Art. 2 Zweck, Neutralität und Ethik-Charta

¹ Der STV Rain ist ein polysportiver Verein.

² Der STV Rain

- pflegt polysportive Aktivitäten auf allen Alters- sowie Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampfs- und Spielmöglichkeiten
- koordiniert die Aktivitäten seiner Vereine
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern

³ Der STV Rain ist politisch und konfessionell neutral sowie unabhängig.

⁴ Der STV Rain setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

- Er anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt koordiniert die Aktivitäten seiner Vereine
- Er unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic
- Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Athleten, Leiter, und Funktionäre anwendbar
- Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen
- Er anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen

Art. 3 Zugehörigkeit des STV Rain

¹ Der STV Rain ist Mitglied des Turnverbands Luzern, Ob- und Nidwalden sowie des STV.

² Der STV Rain kann Mitglied von weiteren Verbänden sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden, deren Ziele mit dem Vereinszweck im Einklang stehen und polysportive Aktivitäten fördern.

³ Die DV entscheidet über den Ein- und Austritt aus den vorgenannten Organisationen abschliessend.

III. Vereinsstruktur und Mitgliedschaft

Art. 4 Vereinsstruktur

Der STV Rain besteht aus Mitgliedsvereinen, die ihren Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung ihres Sports bieten oder einen Beitrag zur Förderung des Sports leisten.

Art. 5 Mitgliedsvereine

¹ Der STV Rain besteht aus Mitgliedsvereinen gemäss Vereinsverzeichnis STV Rain.

² Deren Statuten sowie Reglemente dürfen denjenigen des STV Rain nicht widersprechen und unterliegen der Genehmigung der DV des STV Rain.

³ Die Vereine finanzieren sich grundsätzlich auf eigene Rechnung. Ausgenommen sind finanzielle Angelegenheiten, welche zentral vom STV Rain geregelt werden.

Art. 6 Riegen

Die Mitgliedsvereine können Riegen führen, die keine Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB sind. Sie sind direkt den jeweiligen Mitgliedsvereinen unterstellt.

Art. 7 Aufnahme

Es können weitere Mitgliedsvereine beim STV Rain aufgenommen werden, sofern die DV dies mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen beschliesst.

Art. 8 Mitgliedschaften

¹ Als natürliche Personen kann in einen Mitgliedsverein aufgenommen werden, wer die jeweiligen Aufnahmekriterien erfüllt.

² Jede natürliche Person ist Kraft seiner dortigen Mitgliedschaft auch Mitglied des STV Rain, des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden sowie des STV. Die Mitgliedsvereine melden dem STV Rain jährlich ihre Mitglieder.

³ Jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins ist durch den STV Rain obligatorisch bei der SVK STV versichert, deren Statuten und Reglemente sich diese Mitglieder unterstellen.

Art. 9 Mitgliederkategorien

¹ Die Mitgliedsvereine können folgende Mitgliederkategorien führen:

- Aktivmitglied: Wer aktiv und regelmässig an Vereins- bzw. Riegentätigkeiten teilnimmt, insbesondere an Trainings und Wettkämpfen
- Passivmitglied: Wer nicht aktiv an Vereins- bzw. Riegentätigkeiten teilnehmen kann, den STV Rain aber in seinen Bestrebungen und somit mindestens jährlich finanziell unterstützen möchte (Jahresbeitrag)
- Freimitglied: Durch Ernennung im Verein gemäss Voraussetzungen des entsprechenden Reglements
- Ehrenmitglied: Durch Ernennung im Verein gemäss Voraussetzungen des entsprechenden Reglements

² Für den Erlass des Reglements betreffend den Voraussetzungen zur Ernennung zum Frei- bzw. Ehrenmitglied ist der STV Rain verantwortlich.

³ Tritt ein Mitglied eines Vereins in einen anderen Mitgliedsverein des STV Rain über, werden die bisherigen Mitgliedsjahre vollumfänglich angerechnet und die Mitgliederkategorie wird übernommen.

Art. 10 Austritt

¹Ein Mitgliedsverein kann durch schriftliche Mitteilung bis 90 Tage vor der DV zuhänden des ZVS aus dem STV Rain austreten.

²Sofern die Mitteilung über den Austritt auf elektronischem Weg erfolgt, muss diese als separates Schriftstück, welches handschriftlich unterschrieben ist, eingescannt und per Anhang mitgesendet werden.

³Die schriftliche Mitteilung muss den Nachweis erhalten, dass der Austrittsbeschluss statutenkonform erfolgt ist.

Art. 11 Ausschluss

¹Mitgliedsvereine, welche die Statuten oder Reglemente des STV Rain und der Organisationen gemäss Art. 3 dieser Statuten vorsätzlich verletzen oder sich anderweitig der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können vom ZVS des STV Rain mit provisorischer Wirkung sofort ausgeschlossen werden. Dem auszuschliessenden Verein ist vorab das rechtliche Gehör zu gewähren.

²Ein Mitgliedsverein wird zudem ausgeschlossen, wenn dieser während zwei aufeinanderfolgenden Jahren seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem STV Rain nicht nachgekommen ist.

³Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Verein schriftlich mitzuteilen.

⁴Der ausgeschlossene Verein kann den Entscheid des ZVS innert 30 Tagen ab Zustellung schriftlich anfechten. Die DV entscheidet endgültig über den Ausschluss.

IV. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des STV Rain sind:

- DV
- ZVS
- SK
- RK

A. Delegiertenversammlung

Art. 13 Delegierte

Die Mitgliedsvereine gemäss Art. 5 Abs. 1 dieser Statuten haben nach Massgabe ihrer Anzahl Mitglieder an der DV Delegierte zu stellen:

- bis 50 Mitglieder: 2 Delegierte
- 51 bis 100 Mitglieder: 3 Delegierte
- Mehr als 101 Mitglieder: 4 Delegierte

Art. 14 Geschäfte

Der DV obliegen folgende Geschäfte ausschliesslich:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz und Entlastung des ZVS
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des ZVS
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevision
- Fusionen / Abspaltungen
- Vereinsauflösung
- Anträge

Art. 15 Termin und Zusammensetzung

¹Die DV ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im ersten Jahres-Quartal statt.

²Die DV setzt sich zusammen aus dem ZVS, den Delegierten der Mitgliedsvereine, der RK sowie den Delegierten der SK.

³Der ZVS kann weitere Personen zur DV einladen.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹Die Einladung zur DV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Sie ist mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu versenden.

²Eine ausserordentliche DV ist einzuberufen, wenn dies vom ZVS oder von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt wird.

³Die unter Einhaltung der formellen Voraussetzungen einberufene DV ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl der Teilnehmer.

Art. 17 Protokoll

Über jede DV ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18 Anträge

¹Anträge sind mindestens 20 Tage vor der DV schriftlich dem ZVS einzureichen.

²An der DV können mündlich Anträge gestellt werden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Beschlussfassung.

Art. 19 Stimmrecht

¹Sämtliche Teilnehmer der DV haben je eine Stimme.

²Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Art. 20 Abstimmungen

¹Sämtliche Traktanden werden in offener Abstimmung entschieden.

²Auf Antrag eines Teilnehmers entscheidet die DV, ob die Abstimmung geheim durchzuführen ist.

³Für sämtliche Abstimmungen gilt das absolute Mehr, sofern nicht die Statuten etwas anderes vorsehen.

Art. 21 Wahlen

¹Die Wahlen der Organe finden jeweils in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen statt.

²Die Wahl der Delegierten der Mitgliedsvereine findet jeweils in den Jahren mit geraden Jahreszahlen statt.

³Die Wahl der RK der Mitgliedsvereine findet jeweils in den Jahren mit geraden Jahreszahlen statt.

⁴Sämtliche Wahlen erfolgen durch Hand erheben.

⁵Bei der Demission eines ZVS- Mitglieds findet die Ersatzwahl an der kommenden DV statt.

Art. 22 Demissionen

Demissionen im ZVS sind mindestens 90 Tage vor der DV schriftlich dem ZVS einzureichen.

B. Zentralvorstand**Art. 23 Aufgaben**

¹ Der ZVS ist das ausführende Organ des STV Rain. Er erlässt die Reglemente sowie Pflichtenhefte und leitet den STV Rain gemäss diesen sowie gemäss den vorliegenden Statuten.

² Der ZVS entscheidet in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich nach diesen Statuten oder dem Gesetz anderen Organen des STV Rain vorbehalten sind.

³ Der ZVS vertritt den STV Rain nach aussen.

⁴ Der ZVS kann SKs oder OKs ernennen und diesen spezielle Aufgaben übertragen.

⁵ Der ZVS ist an die Beschlüsse der DV gebunden und führt diese aus.

Art. 24 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der ZVS setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Leiter Sportkommission
- Materialwart
- Präsidenten der Mitgliedsvereine

² Der ZVS konstituiert sich – mit Ausnahme des ZVS-Präsidenten und der Präsidenten der Mitgliedsvereine selbst.

³ Die detaillierten Aufgaben und Pflichten der ZVS-Mitglieder werden im Pflichtenheft geregelt.

Art. 25 Sitzungen, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

¹ Der ZVS versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal jährlich.

² Der ZVS ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Der ZVS entscheidet mit absolutem Mehr, wobei jedem Mitglied eine Stimme zukommt. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Art. 26 Protokoll

Über jede Sitzung des ZVS ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

¹ Ein in seiner Aufgabenerfüllung handelndes ZVS-Mitglied oder ein vom ZVS mit einer Aufgabe beauftragtes Vereinsmitglied ist diesbezüglich einzelzeichnungsberechtigt. Das Vereinsmitglied hat im Sinne und gegebenenfalls auf Weisung des ZVS zu handeln sowie dem ZVS über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

² Für die Kasse und sämtliche Bank- bzw. Postkonten sind der Kassier und der Präsident je einzelzeichnungsberechtigt. Für Wertschriftenanlagen zeichnen der Präsident und der Kassier kollektiv zu Zweien.

Art. 28 Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz des ZVS beschränkt sich auf das genehmigte Budget. Für nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 2'000.00 kann der ZVS selbst entscheiden.

C. Revisionskommission**Art. 29 Aufgaben**

¹Die RK hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung inkl. Belege
- Prüfung sämtlicher Vermögenswerte
- Berichterstattung und Antragstellung zuhanden der DV
- Antrag zur Entlastung des ZVS zuhanden der DV

²Die RK hat das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.

Art. 30 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Die RK besteht aus zwei Mitgliedern.

²Diese sind in Herkunft von unterschiedlichen Mitgliedsvereinen zu stellen und an ihrer jeweiligen GV zu wählen.

²Die maximale Amtsdauer eines Mitglieds der RK wird auf maximal acht aufeinanderfolgende Jahre beschränkt.

D. Ständige Kommissionen / Ressorts**Art. 31 Organisation**

¹Der STV Rain führt folgende ständigen Kommissionen / Ressorts:

- Sportkommission
- Ressort Web-Administration
- Ressort Sponsoring
- Ressort Fahndelelegation

²Die ständigen Kommissionen / Ressorts unterstehen dem ZVS. Sie werden von diesem unter Festlegung des Aufgaben- und Kompetenzbereichs eingesetzt.

Art. 32 Aufgaben

Die Aufgaben der ständigen Kommissionen / Ressorts ergeben sich aus den vom ZVS dazu erlassenen Reglementen und Pflichtenhefter.

Art. 33 Rechenschaftspflicht

Die ständigen Kommissionen / Ressorts legen dem ZVS mindestens jährlich Rechenschaft ab.

E. Spezialkommissionen / Organisationskomitees**Art. 34 Organisation**

¹Der ZVS kann für besondere Aufgaben SKs / OKs bilden.

²Der ZVS bestimmt die Mitglieder, deren Funktion sowie die Befugnisse der SKs / OKs. Er kann diese Aufgaben an die verantwortliche Person der jeweiligen SK / des jeweiligen OKs delegieren.

Art. 35 Aufgaben und Rechenschaftspflicht

¹Die Aufgaben der jeweiligen SK / OKs werden durch den ZVS festgelegt.

²Die SKs / OKs legen dem ZVS regelmässig, zumindest einmal jährlich, Rechenschaft ab.

V. Finanzen**Art. 36 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils per 30. Oktober ab.

Art. 37 Einnahmen

Die Einnahmen des STV Rain bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträge der Mitgliedsvereine
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Sponsoringbeiträgen

Art. 38 Ausgaben

Die Ausgaben des STV Rain bestehen insbesondere aus:

- Beiträgen an Verbände und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts
- Verwaltungskosten
- Materialkosten für Geräte und dergleichen
- Beiträgen an Mitgliedsvereine

VI. Schlussbestimmungen

Art. 39 Statutenänderungen

¹Die Änderung einzelner Artikel dieser Statuten kann mit absolutem Mehr beschlossen werden.

²Eine Totalrevision der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der DV.

Art. 40 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des STV Rain haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des ZVS und der Mitglieder der Vereine ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind strafbare Handlungen.

²Der STV Rain haftet nicht für die Vereine gemäss Art. 5 Abs. 1 dieser Statuten. Diese haften mit ihrem Vermögen gemäss den eigenen Statuten.

Art. 41 Dispositives Recht

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle sind subsidiär die Bestimmungen des ZGB über den Verein anwendbar.

Art. 42 Auflösung

¹Die Auflösung des STV Rain kann an einer ordentlichen oder zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen DV erfolgen.

²Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

³Nach dem Auflösungsbeschluss ist das Vermögen des STV Rain auf die Vereine gemäss Art. 5 Abs. 1 dieser Statuten unter Berücksichtigung ihrer Finanzkapazitäten und Mitgliederzahl aufzuteilen. Sofern dannzumal keine solchen Vereine mehr bestehen, ist das Vermögen dem STV treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet, der wiederum dem STV und dessen Verbänden angeschlossen ist.

⁴Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des STV.

⁵Wird ein Mitgliedsverein nach Art. 5 Abs. 1 der Statuten aufgelöst, geht das entsprechende Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den STV Rain. Wird innert fünf Jahren kein gleichartiger Verein gegründet, geht das Vermögen in das Eigentum des STV Rain über.

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 16.01.2024 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

STV Rain

Ort und Datum:

Rain, xx.xx.xxxx

Rain, xx.xx.xxxx

Präsident STV Rain

Aktuar STV Rain

.....

.....

Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

Ort und Datum:

Grosswangen, xx.xx.xxxx

Grosswangen, xx.xx.xxxx

Präsident Turnverband LU, OW und NW

Aktuar Turnverband LU, OW und NW

.....

.....